



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

II-13877 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.110/68-I/6/94

3. Juni 1994

An den
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

6297/AB

1994-06-03

zu 6390/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Hafner und Kollegen haben am 6. April 1994 unter der Nr. 6390/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Anstellungserfordernisse für Exekutivdienst gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist Ihrer Meinung nach diese Bestimmung noch zeitgemäß?
2. Welche zwingenden Gründe sind Ihrer Meinung nach dafür ausschlaggebend?
3. Unter welchen Voraussetzungen kann auf die Erfüllung dieses Ernennungserfordernisses verzichtet werden?
4. Schließt diese Bestimmung auch eine provisorische Aufnahme in den Exekutivdienst aus?
5. Sollte bei der Entscheidung über ein entsprechendes Aufnahmeansuchen nicht auch auf die in dem jeweiligen Grenzgebiet herrschende Arbeitsmarktsituation Rücksicht genommen werden?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 2 -

Zu den Fragen 1 bis 5:

Bei der Besorgung der Aufgaben der Sicherheitspolizei - das ist vor allem die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit - ist der Aspekt der Mindestkörpergröße des Wachebeamten sowohl aus physischen als auch aus psychologischen Gründen von Bedeutung. Insbesondere bei den sogenannten Akten des sofortigen Polizeizwangs, wie etwa Festnahmen, Beschlagnahmen etc. ist eine ausreichende Körpergröße des Wachebeamten schon im Interesse des Eigenschutzes im Zuge der Amtshandlung wesentlich. Gleiches gilt für den Bereich der Justizwache.

Zu den Möglichkeiten eines Absehens von der Erfüllung des besonderen Ernennungserfordernisses der Mindestkörpergröße ist zu bemerken, daß die Nichterfüllung eines besonderen Ernennungserfordernisses nach den Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 aus dienstlichen Gründen nachgesehen werden kann, wenn ein gleichgeeigneter Bewerber, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden ist (§ 4 Abs. 4 BDG 1979). Damit haben auch die wacheführenden Ressorts erforderlichenfalls Spielraum in jenen Fällen, in denen der Bewerber die geforderte Mindestgröße nicht erbringt, ein gleichgeeigneter Bewerber aber nicht zur Verfügung steht. Eine Nachsicht wird anlässlich der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis erteilt und bezieht sich daher auf die gesamte Dauer des - vorerst provisorischen und in der Folge definitiven - Dienstverhältnisses eines Beamten. Die Aufnahme in das Beamtendienstverhältnis ohne Nachsicht ist nicht möglich.

Ergänzend stelle ich fest, daß laut Mitteilung der wacheführenden Ressorts angesichts der Körpergröße der Bewerber das besondere Ernennungserfordernis der Mindestkörpergröße bei Neuaufnahmen derzeit keine Probleme aufwirft.

